



Bestätigung der Lehrtätigkeit für die Eintragung¹

Diese Erklärung dient der Expertin/dem Experten im Eintragungsverfahren gegenüber der Deutschen Energie-Agentur (dena) als Nachweis der geforderten Zusatzqualifikation, um die Lehrtätigkeit zu bestätigen in den Kategorien:

Energieberatung für Wohngebäude

Bundförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude

Energieberatung für Nichtwohngebäude DIN V 18599

Bundförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude

Hinweis: Nicht gelehrte Blöcke sind im Rahmen einer Fortbildung für die Eintragung abzudecken. Die Lehrtätigkeit wird nur anerkannt, wenn sie zumindest einen vollständigen Fortbildungsblock umfasst. Die Bestätigung der Fortbildung erfolgt über das Formblatt „**Erklärung der Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung für Lehrtätige**“.

Der Bildungsträger _____

bestätigt hiermit, dass _____ (Vorname und Nachname)

als Referentinnen/Referenten/Dozentinnen/Dozenten im Rahmen der Fortbildung mit dem Titel

tätig war und alle im Fortbildungskatalog (Anlage 1 Ziffer 39) festgelegten Inhalte der folgenden Blöcke gelehrt² hat und mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung über alle Inhalte bestanden wurde.

Datum der Lehrtätigkeit: vom _____ bis zum _____
(Das Enddatum: Nur bereits gelehrt Zeiten können berücksichtigt werden.)

Umfang der Lehrtätigkeit Basis^{3,4}: _____ Unterrichtseinheiten

Umfang der Lehrtätigkeit Vertiefung Wohngebäude^{3,4}: _____ Unterrichtseinheiten

Umfang der Lehrtätigkeit Vertiefung Nichtwohngebäude^{3,4}: _____ Unterrichtseinheiten
(Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten)

Bitte zutreffende Blöcke ankreuzen.

| Modul / Block | Basis ^{3,4} | Vertiefung: Wohn- gebäude ^{3,4} | Vertiefung: Nichtwohn- gebäude ^{3,4} |
|---|--------------------------|--|---|
| Block 1: Rechtliche Grundlagen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Block 2: Bestandsaufnahme und Dokumentation | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Block 3: Beurteilung der Gebäudehülle | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Block 4: Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Block 5: Beurteilung von raumluftechnischen Anlagen und sonstigen Anlagen zur Kühlung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

¹ Grundlage hierzu ist das unter www.energie-effizienz-experten.de veröffentlichte Regelheft in der aktuellen Fassung.

² Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 GEG oder § 88 Absatz 1 Nr. 2 GEG.

³ Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 4 GEG.

Sollten Abweichungen zum Regelheft bestehen, so haben die Anforderungen des aktuellen Regelhefts Vorrang vor diesem Dokument.



| | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Block 6: Beurteilung von Beleuchtungs- und Belichtungssystemen | | | <input type="checkbox"/> |
| Block 7: Strom aus Erneuerbaren Energien | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| Block 8: Bilanzierung von Gebäuden und Erbringung der Nachweise | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Block 9: Beratung, Planung und Umsetzung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- ¹ Grundlage hierzu ist das unter www.energie-effizienz-experten.de veröffentlichte Regelheft in der aktuellen Fassung.
- ² Die Tätigkeit im Rahmen von Fernunterricht kann nur angerechnet werden, wenn die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminaren oder Live-Chats).
- ³ Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 GEG oder § 88 Absatz 1 Nr. 2 GEG müssen für das Basismodul 80 UE, Vertiefungsmodul Wohngebäude 40 UE und Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude 80 UE nachweisen.
- ⁴ Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 4 GEG müssen für das Basismodul 160 UE, Vertiefungsmodul Wohngebäude 40 UE und Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude 80 UE nachweisen.

Sollten Abweichungen zum Regelheft bestehen, so haben die Anforderungen des aktuellen Regelhefts Vorrang vor diesem Dokument.

Der **Anbietenden** ist bereit, der Deutschen Energie Agentur (dena) auf Anforderung insbesondere folgende Unterlagen jederzeit zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen: Lehr- und Stundenpläne, Dozentenliste, ausführliche Aufstellung der Lehrinhalte sowie ggf. Beschreibung des inhaltlichen und zeitlichen Ablaufs der Abschlussprüfung. Der **Prüfenden** ist bereit, der Deutschen Energie Agentur (dena) auf Anforderung insbesondere folgende Unterlagen jederzeit zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen: Beschreibung des inhaltlichen und zeitlichen Ablaufs der Abschlussprüfung.

1. Name und Anschrift des **Anbietenden der Fortbildung** (falls möglich Firmenstempel):

Name: _____
(Anbietenden: Firma/Einrichtung)

Anschrift: _____

PLZ / Ort: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

Telefon: _____

2. Name und Anschrift des **Prüfenden der Fortbildung** (falls möglich Firmenstempel), wenn abweichend zu Nummer 1:

Name: _____
(Prüfenden: Firma/Einrichtung)

Anschrift: _____

PLZ / Ort: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

Telefon: _____

Datum, Name und Unterschrift

Datum, Name und Unterschrift

¹ Grundlage hierzu ist das unter www.energie-effizienz-experten.de veröffentlichte Regelheft in der aktuellen Fassung.

² Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 GEG oder § 88 Absatz 1 Nr. 2 GEG.

³ Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 4 GEG.

Sollten Abweichungen zum Regelheft bestehen, so haben die Anforderungen des aktuellen Regelhefts Vorrang vor diesem Dokument.